

Protokoll

über die Landtags-Sitzung vom 28. August 1919.

Anwesend sind Dr. Dr. Josef Wenzl Landtagspräsident
Prinz Paul als Regierungs-Kommissär und Dr.
Dr. Josef Wenzl als Landtagspräsident als
Landtagspräsident Kommissär und alle Abgeord-
neten. Abg. Dr. Lust jedoch ist verhindert der
Ausfertigung der neuen Verträge der Fugel-
ordnung abwesend wegen Familienangelegenheiten
in einer gleichzeitig stattfindenden Kriminal-
verhandlung als Zeuge.

Präsident Wenzl eröffnet die Sitzung und stellt
den Regierungskommissär des Landtages Dr. Josef
Wenzl als Landtagspräsidenten vor. Weil das Protokoll über die letzte Sitzung
von Sekretär Dr. Lust noch nicht fertiggestellt
ist, wird die Ablesung des Protokolls ausgesetzt.

Bestand: Regierungsvorlage: Gesetz, mit wel-
chem in Bezug auf die Abgaben der regierun-
gen die im Fürstentum Linz
bestehenden Fürstlichen einzelnen Kastan-
nien der Garmentenabgabe vom 24. Mai
1864, L. Gbl. N. 4, veröffentlicht und
verordnet werden.

Zur Begründung dieses Gesetzesvertrages stellt
er als Landtagspräsident anwesend
Dr. Josef Wenzl folgende Rede:
„Herr Landtag!“

In einer freundlichen Rede habe ich Ihnen schon mehr
diesem als Regierungsvorlage in diesem Gesetz
Landtag der Welt zu verweisen. Ich sage:

„In einem freundlichen Sinne“, weil Sie, meine Freunde,
im letzten Augenblicke, ein Gesetz zu bewahren, welches einen
solchen Selbstbestimmungsrecht nicht gewährt, um dessen ein-
seitige und willkürliche Ausräumung ich Sie jedoch bitte,
um dadurch die Würdemanntät des Fürstentums und
seiner Fürstenschaft, sowie die Zusammengehörigkeit
zwischen dem Lande und diesem Hause von aller
Macht, insbesondere dem Auslande fern zu hal-
ten zu lassen.

Was ich nunmehr für Begründung dieses Gesetzes vor Ihnen
vertraue, so bitte ich Sie, in mir nicht einen Oly-
verten des Fürstentums zu sehen, sondern den
Ländern des Landes, dem die Angelegenheit obliegt, in
dieser politischen Angelegenheit die Augenblicke
die unpolitischen Ziele des Fürstentums nach
den Grundsätzen des Verfassungsrechts zur Verwirk-
lichung des Landes in allen seinen Angelegenheiten
unabhängig und selbständigen Lande herzuführen
Landesfürstentum als Oberhaupt des Landes und ge-
mäß dem von der fürstlichen Regierung ihm zu-
vertrauten Anordnungen zu verfahren.

Dies ist nunmehr die Angelegenheit mit der
sämmtlichen österreichischen Monarchien
haben die A. u. K. Verordnungsbehörde die Fortset-
zung des Landes und seiner Bürger im Auslande
nach weisen verstanden, wodurch die staatliche Selbst-
ständigkeit des Fürstentums bis zu einem gewissen
Grade unserer politischen Organisation gelindert sein
wird. Durch den Zusammenbruch der Monarchie
und die allmähliche Auflösung dieser A. u. K. Ver-
ordnungen im Auslande müßte das Fürstentum
sein - und wirklich ist dies für seine wei-
teren Selbstständigkeit von großem Nutzen - zur
Befestigung seiner Verordnungen beitragen, als

13
welche bekanntlich die Gutsvertheilung in Wien und
Lyon zuerit vertheilt sind, vertheilt mir alle die
neue Gutsvertheilung und die Vertheilung der hiesigen
stimmfähigen Gutvertheilung im ständischen Reich ge-
wisslich übertrugen werden. Als ungeliebter
dieser Art die diplomatischen Gutvertheilung, die die
neue Vertheilung in jenen Ländern und in jenen
Orten ist, in dem die verfassungsmäßige Be-
gründung der Fürstentümer noch wissen,
die Landesfürst, zuerit sich weißt und wo
nicht die alten Vertheilungswissenschaften für
zuerit. wo die Vertheilung der ständischen Vertheilung
interessen liegt, fällt mir vorläufig die Aufgabe
zu, den Vertheilungswissenschaften der ständischen Vertheilung
und dem Fürsten zu vermitteln und jenen
wissenschaftlichen Organen zu besorgen, weil
da der neue Landesvertheilung als das die Vertheilung
der ständischen Vertheilung, die die jährige Lage ver-
bunden die ständischen Vertheilungswissenschaften vertheilung
nach alle gerichtig in Österreich zuerit werden vertheilt,
sein beiseite nicht allein zu besorgen können.

Als Grundgedanke für meine diplomati-
sche Tätigkeit erlaubt mir die Absicht war, den
mir nicht allen Willensänderungen der ständischen
stimmfähigen Vertheilung, nicht jenen vertheilt und dem so
überwiegend für die ständischen Vertheilungswissenschaften
von allen Orten vertheilt sind letzten Instanz
zu den Vertheilungswissenschaften fasten Willen jenen Vertheilungswissenschaften
zu bringen, die Vertheilungswissenschaften, d. i. die volle
staatliche Selbstständigkeit der Länder trotz aller die
wissenschaftlichen Organen und Vertheilungswissenschaften
yon in jenen vertheilt sind Vertheilungswissenschaften
wissenschaftswissenschaften. Ich habe daher nicht an
den Ländern und jenen vertheilt sind Vertheilungswissenschaften

verfügbaren mit der angemessenen ökonomisch-
inquisitorischen Morosin bei möglichster Besorgung
sinner finanziellen und wirtschaftlichen Bestraf-
sinn derart fürwahrhaftig, dass es die volle
Sicherheit der Orientierung nach Ost und West
erlangt, wobei ich alles annehmen kann
möchte, nach seiner guten Lagefindung zu
durchzuführen, mit welchem Punkte und lang-
jährige Verbindungen verbunden sind dasselbe
Freundschaft mir wie noch weitere beibringen
werden, zu hören vermöchte, wie ich hoffe,
dass es mir ein Lachen und Lachen gelingen
wird, unsere Lagefindung mit der freund-
schaftlichen Hilfe, mit deren Lächeln
und Lachen der Herrschaft, der Kultur
und der Wirtschaft verbunden, zu unterstützen.

Ich vermute es aber wie weiter als die
Anfrage nach diplomatischen Anordnungen, die
untere Mächte fürwahr, insbesondere der fu-
nkte die Überzeugung beizubringen, dass in-
der kleinen Land, das wiederum der Krieges
die Neutralität zu wahren sich bemüht hat und
wahrhaftig für die Westmächte Unterstützung besitzt,
weil diese derhalb die direkte Verbindung
Westmächte nach Ostreich, Löffman, Weyden
und dem Lachen gut, wie fast der Ordnung
und bei seiner moralischen Regierungsverform
wie nach der Anwesenheit ist und sein will zu
dass der Wunsch der Landes, wahrhaftig über seine
gesellschaftlichen Mächte vorliegt, diesen gut, in
den in Bildung begriffenen Völkern, in
den es einen Namen für seine gewachsenen
dieser Anwesenheit abblüht, ungenügend zu
den. Bei dieser Zeit habe ich über die

Aufmerksamkeit der einfachlichen Vertretung
von Seiten der Welt und sie liegt besonders
dort hervor, wie der gewöhnlichen Mitarbeit
der Landesversammlung vorzuziehen zu sein, die bisher
nicht immer gleiche Wirksamkeit erfohlgt ist.

Der höchste Anstand für die Verantwortlichkeit
meines Landes ist aber, (wie ich schon) zweifellos
die in der Landesversammlung zum Anstande kommen-
da Verantwortlichkeit für die Forderungen sind und
diesem Grunde ist die Sache, wenn die vorliegenden
die Gesetz zu befreieren.

Wohin

Nach § 24 der Verfassung durch diese Zustimmung der
Landesversammlung kein Gesetz eingeführt, abgeändert
oder aufgehoben werden. Diesem in
Freya Staaten ferner ist kein Gesetz
eingeführt oder abgeändert, sondern es wird
lediglich aufgehoben, dass die Verantwortlich-
keit der Mitglieder der ^{in der Verfassung} Forderung
gibt ist, wie von dem die selben die Lösung
sich in irgend einer Gemeinde der Landes
wirklich erweisen.

Gestatten Sie mir, wenn für diese Er-
klärung und der Verfassung und dem Gesetz
über die Forderung und dem Verlust der Linien-
prinzipale Vertriebsverhältnisse vom 28. März 1864
von vollen Landes zu bringen. Nach § 3
der Verfassung ist die Regierung obliegend im
Fürstentum (Linienstein) nach Mordguten der
Landesversammlung. Es kann daher jedes Augen-
zeit berufen sein, die Regierung anzukommen,
wenn die selben von der Landesversammlung zu-
fällt. Die werden mir wohl gegeben müssen,
dass die Verantwortlichkeit für den Verlust der
Regierung nicht Vertriebsverhältnisse und der

sind dem Verzicht der Herrenbürgererschaft, welcher were
 ihrem Herrenbürger Verfall durch Abzweiflung geirrt,
 „wenn ein ^{St. B.} Herrenbürger, welcher in ihrem verleihen-
ligen Herren were dem ort geltenden Gesetz
^{das} die Herrenbürgererschaft verworfen hat, 30 Jahre were
Herren lirft, ohne ihnen Einwohner were
were zu lassen.“] Wohl die Anerkennung des Fürsten-
Herren were der Verfassung gehört zur Bayern-
were Herren sein König, were die die
Herrenbürgererschaft im Land haben und were
die die Herrenbürgererschaft haben were, ist es
were selbst verständliche Stolge, dass § 13 des Gesetzes
über den Verzicht der Herrenbürgererschaft were die
keine Umwandlung finden kön.

Wohl were aber die Anerkennung des Herren
Bürger find, ohne den Einwohner im Land des
Gemeindegesetzes in ihnen bestimmten Gemeinde
zu haben, so were für die alle in die Gemeinde
were Herren were Herren were
Gemeindegesetz gehört Besteuerung, also
der Mitglied in den Gemeinde were und
die in Gemeindegesetz were Herren
der Gemeinde were und were
were ihnen gehört zu ihnen Gemeinde
Herren were. Wohl es aber were
Herren, dass Anerkennung des Fürsten
Herren in Fürsten were die die
were „Niedergerichte“ in ihnen Gemeinde
Herren, so were des Gesetz — were in die
der Legierung were were Legierung
den were Herren, dass die were „Niedergerichte“
were den gleichen Herren were
were Herren were ohne ihnen den Besteuerung
die in den Gemeinde were zu haben.

liegen und ihr Verhalten und gesessene Absichten nicht zu übersehen, zu rasieren.

Auf dem neuen Gesetze über den Landtag ist die Verpflichtung jedes ^{St. B.} Wahlberechtigten, sich an den Landtag zu betheiligen, ausdrücklich an einer Prospektive gutgeheißt. In dieser Hinsicht wäre der Gesetz dem Abgeordneten keine besondere Stellung ein, weil die Regierung vermeiden wollte, durch einen solch. Aufhebungsgesetz die Verhältnisse zu ändern und die Regierung nicht zu ändern und die Angelegenheit durch nicht ethisch erscheint, weil es sich mit dem Zweck des Landesgesetzgebung keine Angelegenheit im Lande gut. Es bleibt Ihnen, wenn Sie überlassen, bei der im Jahre befindlichen nicht - wie ich hoffe - zu einer baldigen, im vollen Sinne des Wortes gewiss dem Herrn Landtag die Sache vollständig in dieser Hinsicht zum Vorne zu stellen, die Ihnen als die gewöhnlichste erscheint. Ich will nicht in Abrede stellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf in seiner Fassung etwas Mangelhaft ist; die wichtigsten Gründe sprechen aber dafür, ihn zu lassen, wie er gefasst ist und beabsichtigt ist nicht in dieser Hinsicht mit der Vertheilung, die ich in der gesessenen Kommission im Zusammenhange zu geben mir erlaubt habe und die ich, wenn die weitere Debatte abgehandelt wäre, für noch wichtiger halte.

Auf die Angelegenheit müßte ich aber noch hing zu halten, das ist der Fall, der gerade vor den Händen, daß dieselbe schon früher vorgekommen sind, in dem Mitglied der ersten Sitzung

Familien durch unabweisliche Zusammenhänge von der
 Aufsicht in der Regierung nicht losgerissen =
 ständiger Gegenwart von landständischer
 Verwaltung nicht abgetrennt werden. Es liegen in
 dieser Hinsicht zwei Fälle vor: der eine betrifft
 den verstorbenen Prinzen Alfred mit seiner
 Wittwe, der andere mich; es liegen aber in
 diesen Fällen ganz bestimmte Gründe vor.
 Ich habe in der letzten Zeit häufig in die verpflich-
 teten Ämter der österreichischen Ministerverordnun-
 gung mit der Ministerien der Finanzen ge-
 wesen. Durch meine Correspondenz gewisser-
 maßen A. u. A. Minister der Finanzen mit dem
 A. A. Ministerium der Finanzen für die verpflich-
 teten über die Stellung der Fürstlichen
 Landstände in Österreich tritt bereits die Auf-
 fassung zu Tage, dass die Abwesenheit der re-
 gimentären Linie - infolge Absterbens der
 verstorbenen Linie sind persönliche Angehörige
 Mitglieder der Familien zur regimentären Linie
 gehörig - die landständische Verwaltung
 als Nachkommen der Fürsten Joseph I. gewisslich
 besitzen mit einer österreichischen Verwaltung
 nicht verbunden haben, als sie durch vorgenannte
 Konkrete Umstände von Österreich abge-
 trennt haben, diese nicht zu besitzen. Es wird
 der als Leibarzt Prinz Alois Landstände bezeichnet,
 welcher durch seinen Sitz im österreichischen
 Reichsrath setzen mit der Regierung nicht als
 österreichischer Bürger bezeichnet sein
 der gleiche gilt für den Prinzen Alfred,
 welcher durch seine Frau im österreichischen Pro-
 dukte mit im ständischen Landtage seine
 frühere Rolle spielte mit als dieser, gewisslich

101
und Rüstpflichten der Hallung der fürstlichen Familien in Österreich mit seinem besten Willen und seinen mit quasi universitäre Rechte und dem österreichischen Markensbesitzer seinem wollte, unversät er untröstlich die hiesigen städtischen Markensbesitzer. Besonders lagern die Unzufriedenheit bei mir, der ich österreichischer Markensbesitzer nur sind als solcher unter dem Namen Bürger des Landes, die in der Provinz gutiant haben - nach der die Markensbesitzer sind eine Gemeinheitspflicht nicht begründet wird - die österreichische Markensbesitzer zweifellos unversät haben. Als ich für die Kosten eines Abmessen Gesandten in Folge kam, wollte ich zur Lösung der selben Selbstständigkeit des Fürstentums zweifellos blieb hiesigen städtischen Markensbesitzer sein und zu zeigen habe ich für mich und meine Kinder - die mich gerne in diese Markensbesitzerpflicht folgten - um die Aufhebung als Markensbesitzer der Gemeinheitspflicht unversät und ich bewirken gerne die Aufhebung, um für die dieser Stelle der Provinz Recht und ich am liebsten Aufhebung meiner Anteil unversät zu zeigen, dass sie mir das Bürgerrecht unversät hiesigen haben, weshalb zu befragen mich mit Holz erfüllt.

Nach diesen Bestrebungen traf ich die, meine unversät haben, wohl bitten, dem Gesandten von der Zustimmung nicht zu versagen. Die werden durch mich fort setzen, weshalb die Gemeinheitspflicht durch mich unversät dokumentiert sind werden zeigen, dass die sich nicht erfüllen mit dem

Fürstentümer sind das sind alle zusammen
Liaftarstairer sind sind Liaftarstairer bli-
ben wollen."

Präsident Dultor bemerkt ferner, das der Geset-
zgeber in der Kommission einstimmig angenommen
worden sei, der landesherrliche Kommissär durch
Lautstimmig stimmte sich zu haben ausdrücklich
erklärt. Der Präsident empfiehlt dem Landtage
die Annahme der Regimentsverordnungen.

Der Gesetzgeber wird ferner einstimmig
angenommen.

Regimentskommissär Landesherrlicher Prinz
Dulst stellt dem im Namen des Landesherrlichen
und der ganzen fürstlichen Familie herzlich
für die Annahme des Gesetzes. Er sagt weiter,
es wäre für die Mitglieder des Fürstentums
das fürstlich gemeinlich angenommen, die österreichische
Landesherrlichkeit jetzt abzulehnen.

Obg. Anwalt des Landes bemerkt nun einen
Proposition, worin sich der Landtag den
Ansprüchen des Prinzen über die
unabhängigen Ziele des Fürstentums
erschließt und die Regierung einleitet, einen
wichtigen Note nach Paris zu senden, in
welcher die Anerkennung der Unabhängigkeit
des Landes verlangt wird der Anwalt von
dem Wohlstand genehmigt wird.

Obg. Anwalt unterstützt den Antrag des An-
walts.

Der Gesetzer Prinz stimmte erklärt, er sei dem
Anwalt des Landes sehr dankbar für den An-
trag. Er setze am 20. Mai dieses Jahres schon
eine Note an die Kaiserin gerichtet, diese for-
ber insoweit einen Erfolg erzielt, das in

121
österreichischen Staatsangehörigen die Grenzen
Österreich gegen Liechtenstein unantastbar wer-
den sei. Im August 1916 sei die Neutralität
Liechtensteins von Frankreich in formellen
Sinn bestimmt worden. Man sei sofort sehr
für Annahme bereit gewesen, die Selbstständigkeit
des Landes zu gewährleisten. Liechtenstein ist
Membre sein bis jetzt wird noch nicht zum
Völkerbunde zugelassen worden. Die Un-
selbstständigkeit des Landes hätte mich tief
da folgen für den föderalen Staat in Liech-
tenstein. Wir müssen uns die Völkerbündner-
schaft zu Freunden machen, damit wir ih-
ren Schutz genießen, besonders mich bei der
Geldforderung von Österreich. Es sei gut,
wenn der Landtag die Unabhängigkeit des
Landes bestätigt.

Die von Herrn Bernhart Lüpfel beantwortete
Resolution lautet formell wie folgt:
„Der Landtag beschließt sich den Wünschen
des Ministers gegenüber über die unabhängigen
Ziele des Fürstentums und über die
Regierung ein, eine würdevolle Note an
die Staatsverwaltung zu richten, in wel-
cher die Anerkennung der Neutralität des
Fürstentums verlangt wird und der Wunsch
gestellt wird, zum Völkerbunde einzu-
treten.“

Über diese Resolution wird ferner abge-
stimmt und dieselbe einstimmig angenommen.

Zusatz: Regierungsbüro betreffend Bildung
einer Regierung.

Der Präsident verliest den Antrag und be-

macht dazu, die Finanzverwaltung für uns für ge-
 lichenfalls für die Verwaltung zu unterstützen,
 von dieser aber wenig in Anspruch zu nehmen
 man versteht. Die glückliche man eine
 Verwaltung zur Aufrechterhaltung von
 Ruhe und Ordnung im Lande. Die Verwal-
 tung solle dem Lande möglichst wenig Kosten
 verursachen, sie seien sehr wichtig anzusehen
 wie die freiwillige Verwaltung. Es müßte
 allerdings ein Vorwand sein mit einigen
 Tagen zu thun. Die Mitglieder fühlen
 sich zu dem, wenn der Ruf um sie zu gehen,
 so glaube, ob eine durch freiwillige Anwal-
 dung, ob sie zu thun, daß die jüngere
 Männer sich eine ohne Vermeidung, dem
 Lande ihre Dienste zu stellen. Männer ohne
 Aufsicht und Aufsicht seien nicht, wenn die Ab-
 weiden einbringen. Es müßte nun die
 allgemeine Aufsicht einhalten.

Regierungsrath Herr von... meint, man
 sei die Abwesenheit nicht nur nicht mit-
 zusetzen können für die Festlegung einer Ver-
 waltung, so könnte man doch durch eine Re-
 solution die Regierung verfordern, nach
 Abzug der Finanzverwaltung für Ruhe und Ord-
 nung im Lande das Land zu be-
 halten.

Abg. Regierungsrath Meyer sagt, er habe
 gehört, daß zur Befreiung des Landes eine
 unentgeltliche Polizei notwendig sei, aber eine
 ständige Gendarmerie könne zu sein, um
 halten sie nach einer Verwaltung. Dieser
 könne man einen Aufwand zu zahlen. In
 dem Lande sollte es eine freiwillige Polizei sein. Die
 die Gefahr ist und dem sei die Verwaltung der

ungrünjantem Ländere seine Gesetze für sich.
Wenn sollte die Fortsetzung seiner Längere
zum Lauffe aufbauen, aber die fingulierten
sollten durch die Kommission besichtigt werden.
Es sollte nicht mehr lange dauern, bis
man die Längere einführen.

Abg. Antonius Löffel verpflichtet Marquard bei.

Abg. Wolfinger spricht sich bei, wenn es nicht
nicht zuviel Kosten verursache.

Abg. Gustav Fischer will fröhe nicht beflin-
gen, wenn sollte die Sache nochmals von der
Kommission bringen, damit man etwas
Lustiges habe. Wer zuviel Freuden nicht habe
er sich Programm betreiben sind selbst
wollen er die Sache nach studieren. Er wünsche,
dass die Kommission die Sache in dem Naturbild
besuchen und dem Wolfslänge werfen.

Abg. Piffel will wissen, was für Kräfte sind Pflicht
an die Längere habe sind man es mit der
Instruktion beschaffen sei.

Der Präsident bemerkt, es fröhliche sich fröhe
bleib zu sein, ob man gewünschtlich dafür
sei oder nicht.

Regierungskommissioner Franz Carl Kunt wird
dem Antrag gerührt sind meint, wenn sollte
die Regierung unterstützen, nach Abzug der
Finanzwege für die Fortsetzung und Ordnung
im Lande der Landes Wege zu bringen.

Abg. Peter Löffel erklärt, er sei gewünschtlich
für die Einföhrung seiner Längere. Wenn
er nicht unterstützt sei, sollte der Land im
letzten November schon abgeben bestellt. Er
sollte dem Antrag der Regierung für ge-
selbstverständlich.

Präsident Wolfer antwortet, die Bestellung sei nicht gegeben, die 10. Nummer sei nicht mehr Wolberg gut zu sein, deshalb sei man vom Lausitzer abgestanden.

Abg. Brieser fügt hinzu, man solle die Preise nicht mit der hohen Last finden, sonst habe die Regierung keinen Erfolg.

Abg. Antonius Löffel fragt, ob die neuen Pachtverhältnisse in einem bestimmten Punkt, das man für Preise und Verkaufsindeksen vorzuziehen.

Auf die Lamentation des Abg. G. Fischer, in der Kommission seien nicht zwei Tage zu verstreichen, sagt der Präsident, die Aufsicht in der Kommission werden mir gutwillig betrachte der Notwendigkeit. Der Landtag solle sich gewissenhaft verhalten.

Abg. Obermayer beantragt Abstimmung; man solle vorziehen, so verfahren man der Regierung den Erfolg. Die Mehrheit sei nicht so leicht zu erzielen.

Abg. Rißer fordert Aufpreisungen, wenn nicht starke Beiträge kommen. Die Preise müssen gut eingewirkt werden.

Abg. Gaspard fügt eine Abstimmung für vor, eine Lösung sei nicht für die Land große Ausgaben notwendig.

Auf der Arbeit sind wir nun bezüglich der Antrag des Regierungsrats ergibt sich folgende formulierten Antrag:

„Die kaiserliche Regierung wird ersucht, für den Zeitwert des Abzuges der Einkommensteuer für Preise und Verkaufsindeksen im Lande vorzuziehen. Der Landtag wird sich gewissenhaft mit dem Antrag der

fürstlichen Regierung mit Bewilligung seiner
 Leihgenossen einmündlich. Dafür sollen
 von der Kommission im Finanzministerium
 mit der fürstlichen Regierung gewisse Vor-
 schriften vereinbart werden durch den Leihgeber
 vorgelassen werden."

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung mit
 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Stichtag: Zusammenkunft der Ausschüsse der Ge-
 meindekommission betreffend Verwaltung der Zin-
 schen für Darlehen und Einlagen.

Der Ausschuss der Gemeindefinanzkommission vom 16.
 August 1919 lautet: "Der Zinssatz für Ge-
 meinde- und für Anleiherdarlehen soll
 weitergehend auf 3% und für Leihgeber-
 darlehen auf 4% festgesetzt werden.
 Gemeindefinanzdarlehen bis zu 5,000 K sollen
 zu 3%, weiter zu 2 1/2% und Anleiher-
 darlehen zu 2% verzinst werden."

Dieser Ausschuss wird einstimmig genehmigt.

Demnach beschließt sich nach folgenden Punkten:

Abg. Größter: Nach einer vorliegenden Frage
 finanzielle Angelegenheiten sind zu prüfen und
 gegebenenfalls vor der Abzweigung gutfindig
 werden. Es sei bloß eine vorläufige Frist genehmigt,
 welche müssen gutfindig werden. Es stelle der
 Antrag, man solle die Frist mit weit Frage
 und Lösung, damit die vorerwähnten Punkte nicht
 nach zu sein können, da es sei eine spezielle
 Unannehmlichkeit, wenn man nicht um die vorerwähnten
 Punkte erst nach vollständiger Verständigung abge-
 zahlt werden könnten, weshalb man lieber sol-
 che Zustimmungen sofort geben möge können. Die

finanziell besser Gestalt zu fassen die Pflichten be-
gründet, man solle sich nicht den Annehmlichkeiten ent-
gegenstellen.

Der Präsident erklärt sich nicht, weil er lieber in
der Kommission verbleibe als hier. Der Generalkonferenz-
präsident habe gesagt, die Sache stehe im Kraft,
man solle früher nur ein paar Beschlüsse
die Dringlichkeit nicht verlangen. Es werden jetzt
Gelder im In- und Ausland beschafft und
damit die finanziellen Pflichten abgeklärt. Die
Generalkonferenz solle die besten Vorschläge
abgeben.

Abg. Dr. Lutz: Es ist notwendig die Pflichten, aber
es sei nur eine solche Maßnahme, es sollte die
Lagerung für den Staat, es sei eine die
Angelegenheit, die nicht durch den Staat
abgeklärt werden müssen können.

Abg. von zwei Millionen Jugendkassen, die
nicht abgeklärt werden können, dass die Ab-
rechnungsbücher nicht genügend sind. Professor
Lutzmann habe gesagt, die Abrechnungsbücher
sei nicht bloß eine buchhalterische sondern
auch eine sozialpolitische Sache. Man müsse
die Sache von allgemeinen Gesichtspunkten
betrachten.

Abg. Peter Lutz: Es handelt sich hier darum, ob
wir die Generalkonferenz über Geldmängel unter-
stützen wollen. Wenn Lutzmann nicht
in der Lage sei noch kein Geld.

Abg. Dr. Meyer möchte die Zustimmung, die schon
früher sei mit der Kommission beauftragt ge-
wesen lassen und als Änderung für die An-
gelegenheit die Kommission zur Generalkonferenz wei-
tere Frist bewilligen, die nicht nur von
sozialpolitischen Gesichtspunkten abhängen.

Abg. Riff: Sie wissen, Sie sind sehr pflichtig
sind, müßten zur Abzählung mitkommen. Für
die Allgemeinheit wäre die Fristverlängerung
sehr gut.

Abg. Peter Lenzel bemerkt noch, er habe sich schon
lange gewünscht, daß die Steuerkasse nicht
so lange länger ungenutzt bleibe. Diese Kasse sollte
noch früher aufgestellt werden als die Steuerkassenver-
eine allein notwendig werden können.

Der Antrag befindet sich nun mit 11 Stimmen
gegen 4 gefallen.

Wirtschaft: Auf dem vorgeschlagenen Entwurf für
die Verordnungen wegen eines Wirtschaft-
abkommens wird die Besetzung der Vollkommission
und einer zweigliedrigen Kommission für
den Wirtschaftsrat.

Geneigt sind als Mitglieder für den Wirtschaft-
rat: Regierungsrat Meyer mit 9,
Regierungsrat Meyer mit 8 und Präsident
Müller mit 8 Stimmen. Für den Wirtschaft-
rat sind geneigt die Regierungsräte
Meyer und Meyer.

Entwurf: Auf dem vorgeschlagenen Entwurf von
Halla der Verwaltungsrat von Dr. Wilhelm Lutz
Präsident Müller verliert die
Kommission der Regierungsräte Dr. Lutz,
gibt seine Forderungen betreffend die
Zusammensetzung der Verwaltung für den Wirtschaft-
rat und will nun über die
Ansetzung der Kommission bestimmen lassen.

Abg. Riff möchte zuerst die Gründe kan-
nen, warum Dr. Lutz kommissionieren.

Abg. Dr. Lutz sagt, er sei bloß mit 5 Stimmen zum
 Regierungsrath gewählt worden, er wolle also
 bei 15 Abgeordneten nicht in die Regierung gehen.
 Wenn drei in der Regierung seien, sollten reich-
 tige Vorparollen allen dreien vorgelugt werden. Im
 Verwaltungsausschusse sollte man die Ge-
 waltigsten haben, das sei über einem Sta-
 tus, so vornehmlich nicht bei Preussischen.

Andere nicht auf den Ausschussverordnen für,
 es seien Altkonvokationen von der Regierung für-
 gegeben worden, ohne das es es gewählt
 habe. Untergeordnete Leute sollten nicht
 zu großen Einflüssen. Es sollte seine Überzeu-
 gung sein und habe immer gewünscht, die Regie-
 rung werde demokratisch geführt. Er wolle sich
 nicht an den Ausschüssen beteiligen, aber es
 sei gewiss für ihn, wenn er Regierungsges-
 chäften wofür in der Zeitung lese.

Regierungskommissar Landmann sprach für
 Paul Antiquar: Er sei ein ganzer guter
 Geist und nicht die besten Leute, wenn er sich
 nicht selbst beweisen würde. Die gewiss-
 lichen Regierung habe mit einer Regierungsges-
 chäftigung gefüllt und die jetzigen seien so viele.

Alle reichlichen Altkonvokationen in den Sitzungen
 begehren werden. Dr. Lutz sollte über alles
 in der Regierung Einfluss bekommen können,
 über Preussischen habe er ihn nie im Aus-
 schuss gehabt, es sei probieren, das es
 jetzt rechtlich Zufriedenheit für. Regie-
 rungsrat Meyer hätte abzugeben, das
 alle reichlichen Vorparollen in der Regierungsg-
 schäftigung befristet werden seien. Er soll

Gef der Begründung siehe wie oben ferner zum
Bündnis der Begründungsliste gutem. Wasial
fragen zu der Abweisung.

Gericht wird die Kommission Dr. Lutz mit
7 Männern gegen 6 ungenannt. Aby. Mrazek
erfüllt sich als Begründungsliste der Abstimmung,
Dr. Lutz entfernt sich nach dem Urteil mühsam
Kriegselben.

Nun folgt die Abstimmung eines Begründungsbeschlusses
unter Mithilfe des Dr. Lutz.

Es wird genehmigt Aby. Johann Mrazek mit 11
Männern.

Vorstand: Vorberufung.

Dieser letzte Punkt der Tagesordnung wird
wegen vorgerückter Zeit nicht mehr richtig
Fortgang zur Befriedigung vorliegt, zurück-
gestellt.

Beschluss der Sitzung.

In der Sitzung am
11. Okt. genehmigt.

Fried. Kaiser ~~Präsident~~

Johann Wohlwend.

AW Beck